

Betrifft: Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in 2345 Brunn am Gebirge
– Mag. pharm. Lydia Polzer

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 15. Mai 2024

MDA5-S-242/001

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft Mödling über ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2345 Brunn am Gebirge, Brunnerfeldstraße 42.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Lydia Polzer, wohnhaft in 1130 Wien, Testarellogasse 22/18, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2345 Brunn am Gebirge, Brunnerfeldstraße 42, mit dem Standort

„Ausgehend der Kreuzung Industriestraße/Bundesstraße B12 in Perchtoldsdorf, die Industriestraße nach Norden folgend bis zur Einmündung der Mühlgasse diese ostwärts folgend bis zur Einmündung der Bundesstraße B12 (Übergang zur Gemeinde Brunn am Gebirge), diese südöstlich folgend entlang der Bundesstraße B12a bis zum Schnittpunkt der B12a mit der Wolfholzgasse in Brunn am Gebirge, diese westwärts folgend bis zum Ausgangspunkt (Kreuzung Industriestr. / B12). Sämtliche Begrenzungsstraßen/-gasse beidseitig inkl. dem vom Standort umschlossenem Gebiet.“

beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft EZ 1306/4 und 1306/1, errichtet werden.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Seiler

